

Satzungsrechtliche Regelungen

In Loffenau wurden folgende Versiegelungsarten und Versiegelungsgrade für die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr festgelegt:



Loffenau

Nummer	Versiegelungsart	Bemerkung	Berechnungsfaktor
Dachflächen			
D1	• Standarddach		1,0
D2	• Begrüntes Dach		0,3
Befestigte und teilbefestigte Grundstücksflächen			
B1	• Asphalt, Beton, Bitumen sonstige undurchlässige Flächen		1,0
B2	• Pflaster, Platten, Verbundsteine sonstige teildurchlässige Flächen		0,6
B3	• Kies, Schotter, Schotterrasen, Porenpflaster Rasengittersteine		0,3
B4	• Befestigte Flächen gelten als unversiegelt, sofern das darauf anfallende Niederschlagswasser nicht auf die Straßenoberfläche gelangen kann und nicht über einen Einlauf an die Kanalisation angeschlossen ist.		

Hinweis

- Für befestigte und teilbefestigte Flächen anderer Art gilt der Abrechnungsfaktor, der den genannten Versiegelungsarten in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

Sonderflächen

S1	• Baustelle	von Beginn des Vorhabens bis spätestens zum tatsächlichen Wasser- bzw. Abwasseranschluss	0,0
----	-------------	--	-----

Unbefestigte Flächen

U1	• Rasen, Garten, Acker		0,0
----	------------------------	--	-----

Nummer	Versiegelungsart	Berechnungsfaktor
Niederschlagswassernutzungsanlagen		
N1	• Zisterne ohne Hauswassernutzung (nur intensive gärtnerische Nutzung)	• Minderung der angeschlossenen Fläche um 8 m ² je m ³ Fassungsvermögen (Mindestvolumen 2 m ³)
	• Zisterne mit Hauswasser- oder betrieblicher Nutzung (WC-Spülung, Waschmaschine usw.)	• Minderung der angeschlossenen Fläche um 15 m ² je m ³ Fassungsvermögen (Mindestvolumen 2 m ³)

Hinweise

- N1 gilt nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind.
- Bei Zisterne mit Hauswassernutzung ist eine geeignete Messeinrichtung vom Nutzer anzubringen und zu unterhalten.

N2	• Versickerungsanlage oder Rigole mit Notüberlauf	• Multiplikationsfaktor 0,1
----	--	-----------------------------

Hinweise

- Für Niederschlagswassernutzungsanlagen anderer Art gilt der Abrechnungsfaktor, der den genannten Versickerungs- und Rückhalteanlagen in Abhängigkeit der Funktion am nächsten kommt.
- Für den Bau und Betrieb von Versickerungsanlagen/Rigolen sind die technischen Vorschriften zu beachten (Vorreinigung durch Substrat, Versickerung über belebte Bodenzone).
- Die Minderung kann nur an den angeschlossenen Flächen in Abzug gebracht werden. Ein Verrechnen mit anderen Flächen ist nicht möglich.